

VERFAHRENSORDNUNG

zur Meldung von Hinweisen
(Melde- und Beschwerdeprozess)



Inhalt

1.	Warum gibt es diese Verfahrensordnung?	03
2.	Wer kann melden?	04
3.	Welche Themen kann ich melden?	05
4.	Wird mein Hinweis vertraulich behandelt und ist meine Anonymität geschützt?	09
5.	Welche Meldewege stehen zur Verfügung?	10
6.	Wie geht es weiter, wenn ich einen Hinweis gemeldet habe?	11
7.	Welche Leitplanken gibt es im Rahmen der Prüfung und Untersuchung?	12
8.	Was passiert anschließend?	13
9.	Bin ich als Hinweisgeber vor Benachteiligung geschützt?	14



1. Warum gibt es diese Verfahrensordnung

Wir haben einen einheitlichen, transparenten und öffentlich zugänglichen Melde- und Beschwerdeprozess eingerichtet. Diese Verfahrensordnung beschreibt, wie dieser Prozess funktioniert. Damit setzen wir die verschiedenen gesetzlichen Anforderungen um (z.B. solche des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)). Gleichzeitig machen wir damit deutlich, wie wichtig rechtzeitige Hinweise sind. Durch unsere Hinweise helfen wir mit, Risiken so früh wie möglich aufzudecken. Damit können Schäden vielleicht sogar verhindert werden, bevor sie entstehen. Als öffentliches Unternehmen haben wir eine besondere Verpflichtung. Als Flughafen leben wir vom Vertrauen unserer Stakeholder – unserer Mitarbeitenden, Kundschaft, geschäftlichen Kontakte und unserer Nachbarschaft.

Bitte beachten Sie, dass wir im Rahmen dieses Meldeprozesses keine allgemeinen Serviceanfragen, Kundenbeschwerden oder Fragen zu Dienstleistungen oder deren Qualität am Flughafen Stuttgart beantworten können.

Dazu wenden Sie sich bitte an:

feedback@stuttgart-airport.com



2. Wer kann melden?

Das Meldeverfahren steht grundsätzlich jedem offen. Das bedeutet, dass sowohl Mitarbeitende als auch Dritte melden können. Alle Meldungen von Mitarbeitenden oder von Dritten werden von uns gleichbehandelt – soweit dies rechtlich erlaubt ist.



3. Welche Themen kann ich melden?

Gemeldet werden kann jedes Risiko bzw. jeder Verdacht auf einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen Gesetze, regulatorische Vorgaben oder unternehmensinterne Vorschriften. Insbesondere bei Hinweisen zu folgenden Themen, wobei diese Aufzählung natürlich nicht abschließend ist:



Menschenrechte

Verstöße gegen gesetzliche Sorgfaltspflichten, die sich mit dem Schutz von Menschenrechten befassen (z.B. im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)).

Beispiele:

- Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit
- Verstöße gegen das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit
- Verstöße gegen das Verbot aller Formen der Sklaverei
- Verstöße gegen Arbeitsschutzpflichten
- Verstöße gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung



Umweltschutz

Verstöße gegen gesetzliche Sorgfaltspflichten, die sich mit dem Umweltschutz befassen (z.B. im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)). Hierunter fallen mutmaßliche Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Bereich des Umweltschutzes oder ein Verstoß gegen Umweltgesetze, -vorschriften, -richtlinien oder Umweltverfahren oder drohende Umweltgefährdungen.

Beispiele:

- Unzulässige Verunreinigung von Gewässern, Boden oder Luft
- Nicht umweltgerechte Entsorgung von Abfällen
- Nicht umweltgerechter oder unsachgemäßer Umgang mit Schadstoffen
- Fehlen von notwendigen Genehmigungen
- Entstehung einer erhöhten Umweltgefahrenlage durch betriebliche Umstände



Korruption, Bestechung

Jemand besticht oder wird bestochen. Einer dritten Person wird ein pflichtwidriger Vorteil angeboten oder gewährt bzw. unter Ausnutzung der eigenen dienstlichen Stellung wird ein unangemessener Vorteil angenommen oder gefordert.

Beispiele:

- Ein lieferndes Unternehmen oder dienstleistendes Unternehmen lädt eine Person mit Entscheidungsbefugnis der Flughafen Stuttgart GmbH (oder eines anderen Konzernunternehmens) zu einem Urlaub oder einem teuren Event ein, damit er weiterhin „im Geschäft bleibt“.
- Ein Geschäftspartner lässt einem Mitarbeiter, der über die Vergabe eines Auftrags entscheidet, ein unangemessenes Geschenk zukommen, damit er und seine Firma bevorzugt werden.
- Oder ein Mitarbeiter fordert einen Vorteil von einem Geschäftspartner ein, damit dieser bevorzugt behandelt wird.
- Oder ein Mitarbeiter zahlt einer Beamtin, einem Beamten oder einem sonstigen Amtsträger Geld, damit dieser eine Genehmigung schneller erteilt.



Unfairer Wettbewerb, Kartellrecht

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen sind unzulässig. Hierbei kann es sich um regelwidrige Absprachen über Preise, Preisgestaltung, Markt-, Kunden- oder Gebietsaufteilungen, über Aufträge, Strategien etc. handeln, aber auch um einen unzulässigen Informationsaustausch wettbewerbsrelevanter Informationen oder um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

Beispiele:

- Bei einer Ausschreibung werden zwischen anbietenden Unternehmen Absprachen getroffen, damit ein bestimmtes anbietendes Unternehmen zum Zuge kommt.
- Ein anbietendes Unternehmen erhält vertrauliche Informationen über einen Mitbewerber, damit er und seine Firma bevorzugt werden.
- Klassische Kartell-Beispiele sind Preisabsprachen, Preiskartelle oder Submissionskartelle, d.h. die preisliche Absprache zur Aufteilung eines Marktes oder das Gebietskartell, d.h. die räumliche Aufteilung des Marktes unter den anbietenden Unternehmen.



Datenschutz und Informationssicherheit

Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Beispiele:

- Unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten
- Unzulässige Überwachung der Mitarbeitenden
- Nutzung von personenbezogenen Daten zu Privatzwecken
- Verlust von Datenträgern oder Dokumenten mit personenbezogenen Daten
- Unzulässige Gewährung von Zugriff auf Datenbanken oder Systeme

Unzulässige Herausgabe von vertraulichen Informationen oder Unternehmensdaten an unbefugte Dritte; Verstoß gegen Richtlinien oder Vorschriften, welche dem Schutz von Unternehmensdaten vor Verfälschung, Zerstörung und unzulässiger Weitergabe dienen.

Beispiele:

- Beeinträchtigung der Sicherheit von IT-Systemen und -Netzen, welche die Vertraulichkeit, die Integrität und/oder die Verfügbarkeit der Informationen oder Anlagen stark gefährdet
- Weitergabe von Benutzerkonten und Kennwörtern an Nichtberechtigte
- Cyber-Angriffe oder sonstige Angriffe gegen IT-Netzwerke oder IT-Systeme
- Unzulässige Herausgabe oder Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen



Luftsicherheit (Security)

Jemand führt etwas im Schilde, das die Sicherheit am Flughafen gefährdet oder gefährden könnte. Hierunter fallen (drohende) Verstöße gegen Vorschriften des Luftsicherheitsrechts, Gefährdungen der Sicherheit auf der Land- und Luftseite einschließlich der Land-/Luftgrenze. Planung/ Durchführung von Anschlagsszenarien. Beobachtung von Radikalisierungstendenzen von Personen.

Beispiele:

- Beeinträchtigung der Sicherheitsanlagen (Zäune, Türen oder Tore zum Sicherheitsbereich) und Schutzvorrichtungen (z.B. Ausweisleser, Videokameras)
- Ausspähen des Flughafens, Verdacht auf Terrorgefahr
- Einbringen unzulässiger Gegenstände in den Sicherheitsbereich
- Identifizierung und Abwehr von Bedrohungen durch Innentäter (Insider) und
- Radikalisierung in extremistischen Szenen, z.B. islamistisch, rechtsradikal, linksradikal, radikale Klimaaktivisten etc.



Safety (sicherer Flughafenbetrieb)

Hierunter fallen (drohende) Verstöße gegen Safety-Bestimmungen am Flughafen Stuttgart hinsichtlich des sicheren Flughafenbetriebs.

Beispiele:

- Melden von Unfällen oder Beinahe-Unfällen im Sicherheitsbereich
- Melden von potenziellen Gefahrenquellen und damit verbundenen Risiken im Sicherheitsbereich mit Bezug zum Flughafenbetrieb

Neben den oben genannten Schwerpunkten sind auch Meldungen bei Verstößen gegen sonstige Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien zu folgenden Themenfeldern möglich:



Betrug oder Untreue

Vermögensdelikte zum Nachteil der Flughafen Stuttgart GmbH oder einer dritten Person.



Diebstahl und Unterschlagung

Unbefugte Wegnahme von Firmeneigentum oder von sonstigen fremden Gegenständen oder Geldbeträgen, um diese selbst zu nutzen oder jemand anderem zukommen zu lassen.



Geldwäsche/Illegale Zahlungen

Einschleusung von illegal erwirtschaftetem Geld bzw. von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf.



Steuern

Verstoß gegen geltende Steuergesetze bzw. steuerliche Vorschriften.



Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften oder Gesundheitsschutz

Verletzung von Vorschriften zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.



Verstöße gegen den fairport-Kodex

Der Verdacht kann sich entweder gegen einzelne Mitarbeitende richten oder sich im Zusammenhang mit einem Lieferunternehmen, einem sonstigen geschäftlichen Kontakt, einem Auftrag oder einem Projekt ergeben. Falls Sie gleichzeitig mehrere Hinweise zu unterschiedlichen Themen abgeben wollen, erstellen Sie bitte für jedes Thema, das Sie melden möchten, einen gesonderten Hinweis. Das erleichtert uns die Bearbeitung.

Bitte geben Sie nur Hinweise, Beschwerden und Meldungen ab, wenn Sie von der Richtigkeit überzeugt sind!



4. Wird mein Hinweis vertraulich behandelt und ist meine Anonymität geschützt?

Unser oberstes Prinzip ist der Schutz des Hinweisgebers und die vertrauliche Behandlung von Hinweisen. Ihr Hinweis wird von uns streng vertraulich und – wenn Sie das wünschen – anonym behandelt. Wenn Sie selbst anonym bleiben möchten, nutzen Sie dafür bitte unsere Meldewege, bei denen wir Ihre Anonymität zuverlässig (durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen) schützen können. Solange Sie selbst keine Daten eingeben oder offenlegen, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen, ist Ihre Anonymität geschützt.



5. Welche Meldewege stehen zur Verfügung?

Sie können verschiedene Meldewege für Ihren Hinweis nutzen und können diesen auf Wunsch auch **völlig anonym** vorbringen.

Folgende Meldewege stehen Ihnen zur Verfügung:

Unser digitales Hinweisgebersystem

unter <https://www.bkms-system.com/fairport>

Der sicherste Weg ist es, den Link in den Browser zu kopieren.

Sie finden auf der Startseite des Hinweisgebersystems weitere Erläuterungen (über die „FAQ“). Um Ihre Anonymität zu schützen, verwenden Sie bitte kein dienstliches Endgerät (z. B. Notebook oder Smartphone).

Unser Compliance-Beauftragter

Wenn Sie sich direkt an uns wenden möchten (ohne vorher eine Meldung über das digitale Hinweisgebersystem abzugeben), können Sie sich auch unmittelbar an unseren Compliance-Beauftragten wenden.

compliance@stuttgart-airport.com

Der Compliance-Beauftragte erhält auch die Hinweise, die über das digitale Hinweisgebersystem eingehen. Er ist zugleich Vorsitzender des zentralen Compliance-Boards und hat direkten Zugang zur Geschäftsführung und zum Aufsichtsrat. Er agiert gemeinsam mit dem zentralen Compliance-Board als interne Meldestelle.

Weitere Ansprechpersonen

Darüber hinaus sind grundsätzlich auch alle anderen Mitarbeitenden von Legal & Compliance, die Personalleitung, die Führungskräfte sowie der Betriebsrat gerne für Sie da.



6. Wie geht es weiter, wenn ich einen Hinweis gemeldet habe?

Alle über die offiziellen Meldekanäle eingehenden Hinweise werden in einem unternehmensweit verbindlichen Verfahren behandelt und laufen bei der internen Meldestelle zusammen. Nachdem Sie einen Hinweis gemeldet haben, erhalten Sie zunächst eine Eingangsbestätigung – spätestens nach 7 Tagen. Sobald Ihr Hinweis geprüft wurde, kann unsere interne Meldestelle den Vorgang entweder ablehnen, oder selbst (weiter-) bearbeiten oder an eine andere zuständige Fachabteilung im Unternehmen zur Bearbeitung und weiteren Sachverhaltsaufklärung oder ggf. an eine für das Thema zuständige Behörde weiterleiten. Wenn Sie Ihren Namen bzw. entsprechende Kontaktdaten angegeben haben oder Sie sich ggf. einen digitalen Postkasten eingerichtet haben (in unserem digitalen Hinweisgebersystem, entsprechende Anleitung erhalten Sie dort) können wir mit Ihnen in Verbindung treten, um mit Ihnen mögliche offene Fragen zu Ihrem Hinweis zu klären. Nur dann ist es uns auch tatsächlich möglich, Ihren Hinweis bzw. auch Ihre Beschwerde im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) mit Ihnen zu erörtern bzw. Ihnen im Falle einer Ablehnung eine kurze Begründung zukommen zu lassen, wenn Ihr Hinweis nicht in den Anwendungsbereich des Melde- und Beschwerdeprozesses fallen sollte.

Wenn die Prüfung des Hinweises durch die interne Meldestelle ergibt, dass eine weitergehende Untersuchung erforderlich ist, werden die dafür erforderlichen Schritte eingeleitet. Während der Untersuchung sichtet die Meldestelle – ggf. mit interner und/oder externer Unterstützung – alle relevanten Dokumente, spricht ggf. mit Zeuginnen und Zeugen sowie Betroffenen und analysiert – falls notwendig – auch notwendige elektronische/digitale Daten.



7. Welche Leitplanken gibt es im Rahmen der Prüfung und Untersuchung?

Ziel ist die möglichst umfassende, unparteiische und faire Aufklärung des Sachverhalts. Dabei ist der Meldende zu schützen. Gleichzeitig sollen die in einem Hinweis genannten Betroffenen die Möglichkeit haben, angehört zu werden. Daten und Informationen im Zusammenhang sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur weitergegeben werden, wenn es einen sachlichen Grund dafür gibt.



8. Was passiert anschließend?

Wenn der Sachverhalt ordnungsgemäß aufgeklärt worden ist, werden die vorhandenen Ergebnisse in geeigneter Form an die internen oder externen Stellen geschickt, die diese Information zwingend benötigen. Denkbare Ergebnisse sind z.B. Empfehlungen zu Lösungsansätzen und Abhilfe- oder Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich betrieblicher Organisation und/oder Prozesse oder die Einbeziehung von Behörden aufgrund gesetzlicher Anforderungen. In Betracht kommen auch Empfehlungen zu verschiedenen Maßnahmen innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses. Sofern es uns tatsächlich möglich und auch rechtlich erlaubt ist, werden wir Sie innerhalb von drei Monaten über ggf. (bereits) ergriffene Maßnahmen informieren.



9. Bin ich als Hinweisgeber vor Benachteiligung geschützt?

Wir tolerieren keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführer und Hinweisgeber. Derartige Verstöße werden wir ebenfalls konsequent aufklären, sofern wir davon Kenntnis erhalten.



Herausgeberin
Flughafen Stuttgart GmbH
fairport
Postfach 23 04 61
70624 Stuttgart
Deutschland